**Bundesrat** **zu Drucksache 170/26 (Beschluss)**

**09.11.26**

# Unterrichtung
**durch die Bundesregierung**

---

## Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates "Solidarität mit den Opfern digitaler Gewalt - Unterstützung des digitalen Gewaltschutzgesetzes"

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 28. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu der Entschließung „Solidarität mit den Opfern digitaler Gewalt – Unterstützung des digitalen Gewaltschutzgesetzes“ nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der Schutz von Betroffenen digitaler Gewalt verbessert werden muss. Sie hat deshalb am 7. Oktober 2026 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt beschlossen, der dieses Anliegen aufgreift.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

In zivilrechtlicher Hinsicht soll es Betroffenen von digitaler Gewalt erleichtert werden, ihre Rechte durchzusetzen, insbesondere durch folgende Regelungen:

- Auskunftsersuchen

Betroffene, deren Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum durch bestimmte, in einem Katalog benannte strafbare Inhalte von digitaler Gewalt verletzt werden, sollen zum Zweck der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche Auskunft von Diensteanbietern (Online-Plattformen und Hosting-Diensten) und Anbietern von Internetzugangsdiensten (Internetprovidern) über die Identität der rechtswidrig handelnden Nutzer erhalten können.

Durch eine gerichtliche Anordnung sollen die zur Identifizierung erforderlichen Daten während des gerichtlichen Verfahrens bis zu dessen Abschluss vorläufig gespeichert werden können, um einen Datenverlust vor rechtskräftiger Entscheidung vorzubeugen.

- Sperrung von Nutzerkonten

Die bestehenden zivilrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten sollen bei schwerwiegenden Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und Wiederholungsgefahr um richterlich angeordnete Sperrungen des Nutzerkontos erweitert werden. Im Regelfall soll eine Sperrung erforderlich sein, wenn der rechtswidrig handelnden Nutzer keine Unterlassungserklärung abgibt oder gegen eine Unterlassungserklärung verstößt und wenn es Anhaltspunkte gibt, die weitere Rechtsverletzungen befürchten lassen. Eine Accountsperre soll ein letztes Mittel darstellen, wenn Abhilfe nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.

- Löschung von rechtswidrigen Inhalten

Zur effektiveren Beseitigung von digitalen Rechtsverletzungen sollen Betroffene die Entfernung von rechtswidrigen Inhalten einfach vor Gericht beantragen können.

- Pflicht zur Benennung von inländischen Zustellungsbevollmächtigten für soziale Netzwerke

Die Betreiber sozialer Netzwerke, die keinen Sitz in der EU haben, sollen einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen. Auf diesen Bevollmächtigten muss in den sozialen Netzwerken leicht erkennbar aufmerksam gemacht werden. Dadurch soll es Betroffenen und Gerichten einfacher möglich sein, sich an

die Betreiber zu wenden. Bei Anbietern mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat kann ein Gericht eine solche Benennung im Einzelfall, d.h. in einem konkreten Gerichtsverfahren, verlangen.

Zudem sollen neue Straftatbestände gegen digitale Gewalt geschaffen werden:

- „Verletzung der Intimsphäre durch Bildinhalte“
  (§ 184k des Strafgesetzbuches - StGB)

Die Vorschrift soll bildbasierte sexualisierte Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen erfassen. Unter Strafe gestellt werden sollen das unbefugte Herstellen und Zugänglichmachen von sexualisierten Deepfakes und von intimen Bildaufnahmen realer Personen (digitaler Voyeurismus). Konkret erfasst werden sollen unbefugte Bildaufnahmen, die eine sexuelle Handlung einer anderen Person oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbilden. Ob die unbefugte Aufnahme an einem privaten Ort oder an einem öffentlichen Ort (öffentliche Sauna; Schwimmbad; FKK-Strand) entstanden ist, soll für die Strafbarkeit keine Rolle spielen. Unter eng definierten Voraussetzungen sollen auch das unbefugte Herstellen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen bekleideter intimer Körperstellen anderer Personen strafbar sein. Mit der neuen Strafvorschrift soll schließlich auch der Besitz, das Herstellen oder das Verbreiten von Vergewaltigungsvideos unter Strafe gestellt werden.

- „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte“
  (§ 201b StGB)

Die Vorschrift soll das unbefugte Zugänglichmachen ansehensschädigender Deepfakes zielgenau erfassen. Erfasst sind beispielsweise das Zugänglichmachen täuschend echt aussehender Bildaufnahmen, die reale Personen (ohne deren Einverständnis) vermeintlich bei der Begehung schwerer Straftaten zeigen.

- „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität“
  (§ 201c StGB)

Die Vorschrift soll das Phänomen des sogenannten Identitätsmissbrauchs zeitgemäß im Strafgesetzbuch erfassen. Das betrifft beispielsweise das ansehensschädigende Kommunizieren unter einem Fake-Profil einer real existierenden Person.

- „Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik“ (§ 202e StGB)

Die Vorschrift soll insbesondere digitale Überwachung mittels GPS-Trackern erfassen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun für das parlamentarische Verfahren an den Bundestag und den Bundesrat übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Schwabe